

**Verordnung  
der Kreisfreien Stadt Chemnitz zur Festsetzung des  
Naturschutzgebietes „Chemnitzau bei Draisdorf“  
vom 29. Juni 2015**

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2, § 23, § 32 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, sowie §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 und § 46 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 362) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der Landesdirektion Sachsen verordnet:

**§ 1  
Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Chemnitz wird als Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung

**„Chemnitzau bei Draisdorf“.**

**§ 2  
Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 83,8 Hektar.
- (2) Es erstreckt sich über die Chemnitzau im Norden des Chemnitzer Stadtgebietes einschließlich westlich gelegener Talhangbereiche, in den Gemarkungen Wittgensdorf, Draisdorf, Heinersdorf, Glösa und Borna. Das NSG wird im Süden durch die Bundesautobahn A 4, im Osten durch die Bundesstraße B 107 (Chemnitztalstraße), im Norden durch die Untere Hauptstraße und im Westen durch die Böschung des Talhanges begrenzt. Es umfasst einen naturnah ausgebildeten Auenbereich mit dem Flusslauf, Stillgewässern der Auen, Sümpfen, Röhrichten und Nasswiesen, extensiv bewirtschafteten Feucht- und Frischwiesen sowie Auengebüschen.
- (3) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 29. Juni 2015 (Anlage 1) im Maßstab 1 : 15000 mit roter Kontur dargestellt. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Flurkarte (Auszug aus der Digitalen Grundkarte 5000) der Stadt Chemnitz/Vermessungsamt vom 29. Juni 2015 im Maßstab 1 : 2000 (Anlage 2) als rote Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (4) Das Naturschutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 08.01.2015 in der Gemarkung Wittgensdorf die Flurstücke 709/5, 709/6, 711/3, 711/6, 726a, 726b, 726c, 726e, 726f, 726g, 726h, 726i, 726n, 726p, 727a, 728a, 728b, 728c, 729, 730, 731, 732, 744, 744a, 744b, 746, 748, 878/1, 878/2, 878/5, 879/1, 879/2, 879/3, 879a, 880, 881, 882, 939, 940 sowie Teile der Flurstücke 707/1, 709/2, 711/2, 711/5, 725/2, 726d, 726l, 726q, 726r, 735, 737/6, 878/6, 886/1, 889, 938/14, 938/15, in der Gemarkung Draisdorf die Flurstücke 88, 90, 93/1, 97a,

100, 101a, 101b, 122, 123, 125, 126, 127, 129/4 sowie Teile der Flurstücke 26, 84, 85, 86, 87, 91, 92, 94, 107, 124, 128, 129/2, 129/3, 129/5, 130 und 131. Es erstreckt sich weiterhin in der Gemarkung Heinersdorf auf den Flurstücken 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/7, 362, 363/1, 363/2, 364, 365 sowie auf Teilen der Flurstücke 27, 33/6, 33/8, 33/10, 88, 97, 98a, 104, 116a, 117, in der Gemarkung Glösa auf den Flurstücken 86/3, 149/39 sowie auf Teilen der Flurstücke 84/1, 86a, 149/12, 149/17, 149/18, 149/40 sowie in der Gemarkung Borna auf Teilen des Flurstückes 327/4. Es erstreckt sich auf Teilen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung mit der Bezeichnung „Chemnitztal“; Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete) vom 26. November 2012 (SächsABl. Nr. 51/2012 vom 20.12.2012, S 1499).

- (5) Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind ausgenommen die im Naturschutzgebiet befindlichen Abschnitte:
1. der Heinersdorfer Straße zuzüglich einem Streifen von 10 Metern Breite zur jeweiligen Fahrbahnkante,
  2. des Chemnitztalradweges auf der ehemaligen Bahntrasse und
  3. des Hochwasserdammes einschließlich Mühlgraben auf den Flurstücken 107 und 124, Gemarkung Draisdorf.
- (6) Die Verordnung mit Karten nach Absatz 3 wird bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde in 09120 Chemnitz, Annaberger Straße 93, Raum 320, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am 1. Tag nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung): montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.
- (7) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, in den Diensträumen der unteren Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

- (1) Der Schutz des Gebietes ist notwendig:
1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
  2. aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen,
  3. wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart.

(2) Schutzzweck im Speziellen ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Chemnitzau bei Draisdorf als eine für das Stadtgebiet seltene naturnahe Auenlandschaft mit Überschwemmungsflächen mit ihrer natürlichen Dynamik,
  2. die Erhaltung und Entwicklung eines Landschaftsteils als bedeutendes Brut- und Rastgebiet für zahlreiche seltene und gefährdete Vogelarten,
  3. die dauerhafte Erhaltung von Grünland als Nahrungsflächen für Brut- und Rastvögel,
  4. die Erhaltung und Entwicklung auentypischer Biotope mit deren typischen Pflanzengesellschaften und -arten, insbesondere der naturnahen Fließgewässer einschließlich Prallhängen mit Uferabbrüchen sowie Kies-, Schotter- und Schlammhängen, der Stillgewässer, der Frisch-, Feucht- und Nasswiesen, der Sümpfe und Hochstaudenfluren sowie der Auengebüsche,
  5. die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes seltener und gefährdeter Säugetier-, Amphibien-, Fisch- und Insektenarten,
  6. die Erhaltung und Entwicklung seltener, naturnaher Laubgehölzbestände mit einem hohen Totholzanteil, besonders auf Standorten der Talhänge,
  7. die dauerhafte Sicherung von Flächen, die dem Zweck des Ausgleiches von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen,
  8. die Erhaltung und Entwicklung einer hohen Biodiversität und Erhöhung der Widerstandsfähigkeit (Resilienz) von Lebensräumen aufgrund des Klimawandels.
- (3) Die Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 26. November 2012, das FFH-Gebiet „Chemnitztal“ (Anlage zu § 1 lfd. Nr. 160) betreffend, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
1. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder zu verändern, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen,
  3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern, wie z. B. Aufschüttungen oder Abgrabungen,

4. Grünland in Acker umzuwandeln oder Landwirtschaftsflächen durch die Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen zu intensivieren,
5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Gegenstände, Stoffe, Mittel oder Chemikalien auszubringen, anzuwenden oder zu lagern,
6. Entwässerungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern oder beeinträchtigen können,
7. Gewässer aller Art oder deren Ufer zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten,
8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten zu befestigen; behördlich angeordnete Beschilderungen sind ausgenommen,
9. Bäume, Gehölze, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; ausgenommen sind Maßnahmen der Verkehrs-sicherung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
10. Höhlenbäume zu fällen oder aus wald- oder gehölzbestandenen Flächen stehendes oder liegendes Totholz zu entnehmen,
11. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, anzulocken, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
12. Vergrämungsanlagen gegen Vögel zu errichten oder zu betreiben,
13. unbefugt Fische oder andere Wassertiere in Stillgewässer einzusetzen,
14. Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu baden, zu zelten, zu lagern, in Stillgewässern zu angeln oder zu käschern, im Gebiet zu reiten, mit Motor getriebenen Fahrzeugen zu fahren, mit Fahrrädern abseits der Wege zu fahren, Verkaufsstände oder Wohnwagen aufzustellen oder Fahrzeuge außerhalb öffentlicher Straßen zu parken; ausgenommen ist das Betreten der Grundstücke durch deren Eigentümer im Rahmen der Sorgfaltspflicht,
15. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
16. Hunde unangeleint oder auf Flächen außerhalb von Wegen laufen zu lassen,
17. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu verändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft, wie eine Erstaufforstung vorzunehmen oder gärtnerische Kulturen anzulegen,
18. die Jagd, insbesondere auf Vögel (Federwild), auszuüben; Kirrungen, Wildäcker oder sonstige Wildfütterungen anzulegen oder Lecksteine auszubringen; der § 5 Abs. 1 Nr. 4 und der § 6 Nr. 7 bleiben unberührt,
19. Gewässer mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren,

20. dauerhaft oder zeitweise Flächen für Sport und Spiel zu gebrauchen oder Flächen als Startplätze für Ballons oder sonstige Fluggeräte zu nutzen, Anlagen für Sport und Spiel einschließlich Motorsport anzulegen oder zu unterhalten, Modellsport mit Motor getriebenen Mobilien zu betreiben,
21. zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze aufgestellte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Folgende Maßnahmen, die ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nach § 3 im Schutzgebiet haben können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
  1. Maßnahmen zur Bekämpfung von Forstschädlingen,
  2. die Errichtung von Einfriedungen oder Absperrungen; ausgenommen hiervon sind Weide- und Schneezäune,
  3. der Ausbau nicht öffentlicher Wirtschaftswege,
  4. die Aufstellung fester oder fahrbarer jagdlicher Hochsitze.
  5. die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern, sofern nicht Gefahr im Verzug sofortiges Handeln erfordert,
  6. die Veränderung bestehender ober- oder unterirdischer Leitungen oder deren Trassenführung.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung den Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Abweichend von den §§ 4 und 5 sind zulässig:

1. die auf den Schutzzweck abgestimmte Nutzung wald- oder gehölzbestandener Grundstücke im bisherigen Umfang durch dem Schutzzweck entsprechende Maßnahmen wie Einzelstammentnahme,
2. die Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang und entsprechend der guten fachlichen Praxis gemäß Bundesnaturschutzgesetz,
3. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung der bisher rechtmäßig bestehenden Anlagen und Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird,

4. die Unterhaltung und Instandhaltung bereits vorhandener öffentlicher Verkehrswege und nicht öffentlicher Wirtschaftswege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird,
5. Maßnahmen der Gefahrenabwehr an Fließgewässern wie die Unterhaltung von Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sowie Struktur verbessernde Maßnahmen an Fließgewässern und Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern durch oder in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
6. die Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482), solange der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird,
7. die Ausübung der Jagd auf Neozoen nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Ausübung der Jagd auf Reh- und Schwarzwild, wenn dies zur Abwendung erheblicher Schäden erforderlich ist und außerhalb der Vogelbrutzeit, vom 15.08. bis zum 31.03., erfolgt,
8. die Durchführung von behördlich angeordneten Renaturierungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 7 oder Beobachtungen und Untersuchungen durch die untere Naturschutzbehörde oder beauftragte Dritte,
9. die von der unteren Naturschutzbehörde vorgenommenen oder sonstigen behördlich angeordneten Beschilderungen.

## **§ 7 Grundzüge der Pflege und Entwicklung**

Die dem Schutzzweck entsprechende Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes richtet sich nach folgenden Grundzügen:

1. möglichst ungestörtes Zulassen der natürlichen Dynamik des Fließgewässers Chemnitz, Förderung des natürlichen Aufwuchses von auentypischen einheimischen Gehölzen, insbesondere im Uferbereich der Chemnitz,
2. die Pflege von mageren Frischwiesen, Feucht- und Nasswiesen mittels zeitlich angepasster Mahd,
3. der Erhalt und die Entwicklung von artenreichem Grünland,
4. der Erhalt des durch natürliche Prozesse anfallenden Totholzes und von Höhlenbäumen,
5. die Entfernung von invasiven Neophyten,
6. die Reduzierung des Fischbestandes in den Stillgewässern zur Sicherung einer naturnahen Fischartenzusammensetzung und zur Förderung von seltenen Amphibien,

7. Maßnahmen zur Begrenzung des Gehölzaufwuchses im Uferbereich von Stillgewässern zur Förderung von Amphibien, Libellen und von bestimmten Vogelarten.

## **§ 8 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf schriftlichen Antrag hin schriftlich Befreiung erteilen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne Befreiung im Sinne von § 8 in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen jeglicher Art errichtet, ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt,
  2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder verändert, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern, z. B. Aufschüttungen oder Abgrabungen,
  4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Grünland in Acker umwandelt oder Landwirtschaftsflächen durch Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen intensiviert,
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Gegenstände, Stoffe, Mittel oder Chemikalien ausbringt, anwendet oder lagert,
  6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern oder beeinträchtigen können,
  7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Gewässer aller Art oder deren Ufer beseitigt oder wesentlich umgestaltet,
  8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten befestigt,
  9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Bäume, Gehölze, Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört,
  10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Höhlenbäume fällt oder aus wald- oder gehölzbestandenen Flächen stehendes oder liegendes Totholz entnimmt,
  11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, wild lebende Tiere beunruhigt, fängt, anlockt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten entfernt, beschädigt oder zerstört,

12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Vergrämungsanlagen gegen Vögel errichtet oder betreibt,
  13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 unbefugt Fische oder andere Wassertiere in Stillgewässer einsetzt,
  14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Flächen außerhalb der Wege betritt, badet, zeltet, lagert, in Stillgewässern angelt oder käschart, im Gebiet reitet, mit Motor getriebenen Fahrzeugen fährt, mit Fahrrädern abseits der Wege fährt, Verkaufsstände oder Wohnwagen aufstellt oder Fahrzeuge außerhalb öffentlicher Straßen parkt,
  15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Feuer entfacht oder unterhält,
  16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Hunde unangeleint oder auf Flächen außerhalb von Wegen laufen lässt,
  17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art verändert, die dem Schutzzweck zuwiderläuft, wie eine Erstaufforstung vornimmt oder gärtnerische Kulturen anlegt,
  18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 die Jagd, insbesondere auf Vögel (Federwild), ausübt, Kurrungen, Wildäcker oder sonstige Wildfütterungen anlegt oder Lecksteine ausbringt,
  19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 Gewässer mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen befährt,
  20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 dauerhaft oder zeitweise Flächen für Sport und Spiel gebraucht oder Flächen als Startplätze für Ballons oder sonstige Fluggeräte nutzt oder Anlagen für Sport und Spiel einschließlich Motorsport anlegt oder unterhält, Modellsport mit Motor getriebenen Mobilien betreibt,
  21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze aufgestellte amtliche Kennzeichen entfernt, zerstört oder beschädigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
1. Maßnahmen zur Bekämpfung von Forstschädlingen durchführt,
  2. Einfriedungen oder Absperrungen aller Art errichtet mit Ausnahme von Weide- und Schneezäunen,
  3. nicht öffentliche Wirtschaftswege ausbaut,
  4. feste oder fahrbare jagdliche Hochsitze aufstellt,
  5. Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern durchführt mit Ausnahme von Maßnahmen bei Gefahr im Verzug,
  6. bestehende ober- oder unterirdische Leitungen oder deren Trassenführung verändert.



- (3) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen wurde, zuwiderhandelt.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne von § 2 Abs. 6 (Ersatzverkündung) in Kraft.

Chemnitz, den

29. JUNI 2015

Kreisfreie Stadt Chemnitz

  
Barbara Ludwig  
Oberbürgermeisterin



(Dienstsiegel)